

von St.-Denis, und es wird sich nun darum handeln, ihr innerhalb dieser Reihe einigermaßen zutreffend den Platz anzuweisen¹. Zunächst kommt hier die Fälschung DK. 238 in Betracht, eine Bestätigung des Testaments und der in ihm genannten Kirchen durch Karl d. Gr., deren Entstehung in der Ausgabe der Karolinger-Diplome mit guten Gründen etwa der Mitte des 9. Jh. zugewiesen wurde. Beide Fälschungen stehen sich in der Tendenz tatsächlich nahe. Sie suchen der Gefährdung, die Fulrads Vergabung seit der Reichsteilung und durch seine eigenen Nachfolger in St.-Denis erfuhr, durch Anrufung der Autorität Karls d. Gr. entgegenzuwirken. Tatsächlich waren die Gründung und Ausstattung von Leberau und die Gesamtvergabung des Testaments durch den König nicht bestätigt worden, so nahe besonders letzteres bei der engen Beziehung Fulrads zum Hofe gelegen hätte. Das wurde später als Mangel empfunden. Beide Urkunden gehören daher zu der grossen Gruppe von Fälschungen, deren vorwaltende Tendenz nicht in der Erfindung neuer, sondern in der Deckung bereits vorhandener, aber nach der Ansicht des Fälschers nicht hinreichend gesicherter Rechte besteht. Es läge daher wohl nahe, gemeinsame Mache und gleiche Entstehungszeit anzunehmen. DK. 238 ist uns noch urschriftlich in zwei Ausfertigungen erhalten, es ist das Werk eines Meisters², unsere Urkunde D das eines Stümpers. Von Ausfertigung beider Fälschungen durch gleiche Hand kann daher garnicht die Rede sein. Aber auch sonst ergeben sich Verschiedenheiten; Leberau erscheint in DK. 238 noch mit der älteren Bezeichnung als *'cella sancti Alexandri'*, nicht unter dem späteren Ortsnamen; D enthält einige deutliche Anklänge an Reimprosa³, wovon ich in DK. 238 keine Spur finde.

1) Die folgenden Ausführungen können allerdings nur mit allem Vorbehalt vorgebracht werden; ein abschliessendes Urteil könnte nur eine zusammenfassende Bearbeitung der auf Jahrhunderte sich erstreckenden Urkundenfälschungen von St.-Denis bringen. Diese ebenso lohnende wie wichtige Arbeit müsste jedoch von Paris aus geschaffen werden, wo das gesamte noch erhaltene archivalische Material — leider sind die Lücken der Ueberlieferung auch hier sehr gross — vereinigt ist. 2) Die Schrift der Vorlage ist mit solchem Geschick nachgebildet, dass sich noch der Schreiber der verlorenen echten Urkunde, der *Recognoscent Wigbald*, feststellen lässt. Die Tironischen Noten sind in dieser Fälschung schöner und regelmässiger geraten als in irgend einem Original. 3) *'nostra petitione et regia dignatione cuius abbatie deo annuente et regia auctoritate nobis favente curas gerere et res ordinare videmur, dudum speciali largitione, semota cuiuspiam abbatis dominatione subiugare cum regio precepto immo apostolico privilegio procuravimus'*.